



**Der Bundesminister für
Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz**

UNABHÄNGIG | TRANSPARENT | BÜRGERNAH

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152-0
E-Mail: team.pr@bmvrdj.gv.at

Herr
Präsident des Nationalrates

Zur Zahl 523/J-NR/2018

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Verfahren gem. § 10 SDG gegen den Sachverständigen Karl Mahringer“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1, 2, 8 und 18:

Dazu liegen mir keine automationsunterstützt auswertbaren Daten vor. Das Zahlenmaterial wäre nur durch Einsichtnahme in sämtliche in Betracht kommende Gerichtsakten erhebbar. Ich ersuche um Verständnis, wenn ich von der Erteilung eines solchen Auftrags aufgrund des damit verbundenen, unvertretbar hohen Aufwands Abstand genommen habe.

Zu 3:

Neben dem gerichtlich beeideten Sachverständigen Mag. Karl Mahringer kommen in Verfahren mit Bezug zu Afghanistan auch andere Sachverständige zum Einsatz. In dem Zusammenhang merke ich noch an, dass Auswahl und Bestellung eines/einer Sachverständigen im Rahmen eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ausschließlich dem/der jeweils zuständigen Richter/in bzw. dem jeweils zuständigen Richter/innen-Senat obliegen und in dieser Hinsicht sowie auch hinsichtlich der inhaltlichen Berücksichtigung von Sachverständigen-Gutachten im Rahmen der richterlichen Beweiswürdigung einen Akt der unabhängigen Rechtsprechung darstellen.

Was die Anzahl der Bestellungen betrifft, muss ich auf meine Ausführungen zu den Fragepunkten 1, 2, 8 und 18 verweisen.

Zu 4 und 5:

Die Vergütung von Sachverständigen, sofern es sich nicht um einer Behörde beigegebene oder zur Verfügung stehende Sachverständige (sog. Amtssachverständige) handelt, richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes

(insbesondere § 24 GebAG) und ist in erster Linie vom Umfang des Gutachtens oder der Dauer der Teilnahme der/des Sachverständigen an der mündlichen Verhandlung abhängig. Diesbezügliche statistische Auswertungen über durchschnittliche oder personenbezogene Vergütungen liegen nicht vor bzw. wären mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden.

Zu 6:

Da zum relevanten Zeitpunkt Mag. Karl Mahringer der einzige gerichtlich beeidete Sachverständige für Länderkunde Afghanistan war, wurde er mit der Erstellung eines allgemeinen Gutachtens in Bezug auf vielfach in Beschwerdeverfahren auftretende Fragestellungen beauftragt. Die Vergütung für dieses Gutachten zur Geschäftszahl BVwG 160.000/0001-Kammer A/2017 vom 5. März 2017 belief sich auf 13.788 Euro. Für die Aktualisierung des Gutachtens vom 15. Mai 2017 sind keine zusätzlichen Kosten angefallen.

Zu 7:

Für die Erörterung des Gutachtens in dem Verfahren mit der Geschäftszahl W267 2114064 2 im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 4. Dezember 2017 wurden Gebühren nach dem Gebührenanspruchsgesetz in Höhe von 1.620 Euro gerichtlich festgestellt.

Zu 9, 10 und 11:

Die Voraussetzungen für eine Wiederaufnahme von Verfahren sind in § 32 VwGVG (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz) umfassend geregelt. Die Prüfung bzw. Entscheidung darüber, ob ein Verfahren – von Amts wegen wie auch auf Antrag – wieder aufgenommen wird, obliegt dem/der jeweils zuständigen Richter/in.

Zu 12:

Die genannte „Sachverhaltsdarstellung“ vom 21. Februar 2018 liegt der für die konkrete Eintragung in die Gerichtssachverständigenliste zuständigen Präsidentin des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien vor.

Zu 13 bis 17:

Das Überprüfungsverfahren nach § 10 SDG ist aktuell noch nicht abgeschlossen. Die dafür zuständige Präsidentin des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien hat im Rahmen dessen entschieden, eine begründete Stellungnahme der Kommission nach § 4a SDG einzuholen. Diese begründete Stellungnahme – in deren Folge eine Entscheidung durch die listenführende Präsidentin des Landesgerichts im Sinn des § 10 SDG ergehen wird – liegt bislang noch nicht vor. Ein Prüfungstermin ist aktuell (insbesondere abhängig von der Verfügbarkeit der qualifizierten Mitglieder der Kommission) für Mitte Juni 2018 in Aussicht genommen.

Da im Anschluss daran allenfalls auch noch weitere Erhebungen bzw. Verfahrensschritte erforderlich werden könnten und auch das rechtliche Gehör des Sachverständigen in diesem Verfahren entsprechend zu wahren ist, lässt sich der genaue weitere zeitliche Ablauf aktuell noch nicht endgültig abschätzen.

Was die Zusammensetzung der Kommission nach § 4a SDG angeht, so führt nach § 4a Abs. 1 SDG deren Vorsitz ein – allenfalls auch im Ruhestand befindlicher – Richter, der unter Beachtung allfälliger Befangenheitsgründe in ausgewogener Weise mindestens zwei weitere qualifizierte und unabhängige Fachleute in die Kommission zu berufen hat, die nach Möglichkeit für das betreffende Fachgebiet in die Gerichtssachverständigenliste eingetragen sind (§ 4a Abs. 1 Z 1 SDG) und von dem von der Kammer (gesetzlichen Interessensvertretung), zu der das betreffende Fachgebiet gehört, sowie vom Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs (Hauptverband der Gerichtssachverständigen) oder von einer anderen Vereinigung, die sich die Wahrnehmung der Belange der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen zahlreicher Fachgebiete zur Aufgabe macht und eine große Anzahl dieser Sachverständigen für das Fachgebiet des Bewerbers als Mitglieder in sich vereinigt, namhaft gemacht wurden (§ 4a Abs. 1 Z 2 SDG).

Es liegt auf der Hand, dass dem Kriterium des § 4a Abs. 1 Z 1 SDG bei – wie im Fall der erst im Jahr 2010 mit dem Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 11. März 2010 über Änderungen der Fachgruppen- und Fachgebietseinteilung für Gerichtssachverständige in der SDG-Liste (Nomenklatur-Erlass 2010) geschaffenen Fachgruppe „Länderkunde (insbesondere Menschenrechte)“ – erst neu eingeführten Fachgruppen und Fachgebieten jedenfalls zunächst nicht bzw. nur eingeschränkt entsprochen werden kann. Zu diesem Punkt wurde im Nomenklatur-Erlass 2010 daher angemerkt, dass als qualifizierte Mitglieder der Kommission in einem solchen Fall etwa Angehörige eines fachlich in Betracht kommenden Universitätsinstituts heranzuziehen sein werden. Aus der Sicht des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz werden daneben auch entsprechend qualifizierte Fachleute anderer mit den angesprochenen Themen befasster öffentlicher Stellen bzw. Einrichtungen als Kommissionsmitglieder in Betracht kommen.

Zumal nach den meinem Haus zum Zeitpunkt der Vorbereitung der Beantwortung der Anfrage vorliegenden Informationen die konkrete Auswahl der als qualifizierte Mitglieder in die Kommission zu berufenden Personen noch nicht endgültig abgeschlossen war, ersuche ich um Verständnis, dass dem Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz eine Beantwortung der Frage nach der konkreten Kommissionszusammensetzung schon aus diesem Grund nicht möglich ist.

Zu 19:

Nach Auskunft der Präsidentin des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien sind – sieht man von der in der Anfrage genannten „Sachverhaltsdarstellung“ vom 21. Februar 2018 ab – in Bezug auf den genannten Sachverständigen keine Mitteilungen gemäß § 10 Abs. 2 SDG an die zuständige listenführende Präsidentin des Landesgerichts übermittelt worden.

Zu 20:

Nach Befassung der für die Führung der Gerichtssachverständigenliste zuständigen Präsidentinnen und Präsidenten der Landesgerichte stellt sich die Situation zur Zahl der Mitteilungen gemäß § 10 Abs. 2 SDG im Zeitraum 2013 bis (laufend) 2018 in den einzelnen Sprengeln wie aus den nachstehenden Aufstellungen ersichtlich dar. Angemerkt sei dazu auch noch, dass allfällige Beschwerden von Parteien bzw. sonstigen Verfahrensbeteiligten gegen Sachverständige von diesen Zahlen nicht umfasst (und regelmäßig auch nicht automationsunterstützt erfasst) sind.

Sprengel des Oberlandesgerichts Graz:

	2013	2014	2015	2016	2017	2018 (laufend)
LG für ZRS Graz	0	1	0	0	0	1
LG Klagenfurt	3	2	0	0	2	1
LG Leoben	0	3	1	2	1	offen

Sprengel des Oberlandesgerichts Innsbruck:

Im Bereich des Präsidenten des Landesgerichts Feldkirch ist es im genannten Zeitraum zu keinen Mitteilungen gemäß § 10 Abs. 2 SDG gekommen. Einzig in einem Rezertifizierungsverfahren hat ein Richter über die Anfrage zur Qualifikation des Sachverständigen mitgeteilt, dass sich in einem bestimmten Verfahren der Verdacht ergeben habe, dass einer der im Abs. 1 des § 10 in SDG genannten Entziehungstatbestände gegeben ist.

Im Bereich des Präsidenten des Landesgerichts Innsbruck sind keine automationsunterstützt abrufbaren Daten zu Mitteilungen nach § 10 Abs. 2 SDG vorhanden. Eine entsprechende Auswertung würde somit eine händische Durchsicht von (aktuell) zumindest 1.223 Akten erfordern. Aufgrund des damit verbundenen unvermeidbar hohen Verwaltungsaufwands wurde von einem solchen Vorgehen Abstand genommen.

Sprengel des Oberlandesgerichts Linz:

	2013	2014	2015	2016	2017	2018 (laufend)
LG Linz	4	1	2	1	2	offen
LG Ried/Innkreis	0	0	0	0	1	offen
LG Salzburg	1	2	2	4	5	offen
LG Steyr	1	0	1	0	0	1
LG Wels	0	0	0	1	3	offen

Sprengel des Oberlandesgerichts Wien:

	2013	2014	2015	2016	2017	2018 (laufend)
Handelsgericht Wien	3	1	1	0	1	1
LG Eisenstadt	1	0	2	1	0	1
LG Korneuburg	0	0	1	2	0	1
LG Krems/Donau	1	1	0	1	1	offen
LG St. Pölten	0	0	0	0	0	offen
LG Wr. Neustadt	0	0	0	0	0	2
LG für ZRS Wien	2	5	4	6	4	2

Wien, 18. Mai 2018

Dr. Josef Moser

